

# Rohrwerk Maxhütte GmbH

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Stand: 08.03.2023

### Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Bedingungen, die von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren sind. Insbesondere sind auch widersprechende mündliche Abreden, die von Angestellten und/oder Vertretern von Rohrwerk Maxhütte GmbH (RMH) mit dem Kunden getroffen wurden, nur dann gültig, soweit sie von RMH schriftlich bestätigt wurden.

Eventuell diesen Bedingungen entgegenstehenden oder von ihnen abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird – soweit deren Gültigkeit von RMH nicht schriftlich anerkannt wird – hiermit ausdrücklich widersprochen. Aus dem Umstand der Durchführung des Vertrags kann nicht geschlossen werden, dass wir auf diesen Widerspruch verzichten. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Kunden ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der nicht kongruierenden Bestimmungen in den Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RMH.
3. Angebote des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Der Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Angaben über Verwendungs- und Gebrauchstauglichkeit sowie Bezugnahme auf DIN-Vorschriften oder andere Normen sind Beschaffenheitsbeschreibungen und keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), es sei denn, dass sie als solche ausdrücklich und schriftlich bezeichnet sind.
4. Bei Verkäufen auf der Grundlage einer der Vertragsformeln der Incoterms sind die Incoterms 2020 maßgebend.

#### II. Preise

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von RMH ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Die Preise unserer Auftragsbestätigung sind Festpreise bei einem vereinbarten Liefertermin innerhalb von vier Wochen ab Erstellen der Auftragsbestätigung. Sollte der vereinbarte Liefertermin nach Ablauf dieses Zeitraums liegen und sich der Marktpreis für den Einkauf von Stahl, Stahlschrott, Legierungsmaterialien und/oder Energie nachweislich um mehr als 10 % seit Datum der Auftragsbestäti-

gung erhöht haben, ändert sich der in der Auftragsbestätigung genannte Preis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils bzw. Energieanteils in der jeweiligen Position.

3. Bei vereinbarter Anlieferung durch RMH behalten wir uns vor, Abweichungen der vereinbarten Frachtkosten weiter zu berechnen, sofern diese um mehr als 10% seit Datum der unserer Auftragsbestätigung gestiegen sind.

### **III. Zahlungsbedingungen**

1. Sämtliche Zahlungen sind vom Kunden mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die in unserer Rechnung angegebene Bankverbindungen zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen des Kunden bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt; im Übrigen stehen dem Kunden Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

2. Bei Zahlungen des Kunden wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Kunden lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

3. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitungen werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % berechnet oder darüber hinaus gehende Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Unser Recht, wegen der verspäteten Zahlung einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen.

5. Gerät der Kunde in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (Abschnitt A IV) zu untersagen. Wir sind des Weiteren berechtigt, unbeschadet unseres Rechts auf Schadensersatz unter angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen.

Im Fall des Zahlungsverzuges, der auf einen Vermögensverfall des Kunden hindeutet, sind wir auch zum Rücktritt berechtigt, ohne dass es einer entsprechenden Fristsetzung bedarf. Befindet sich der Kunde uns gegenüber mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, sind wir darüber hinaus berechtigt, alle bestehenden Forderungen sofort fällig zu stellen.

6. In den Fällen der Ziffer 3 und 4 können wir die Einziehungsermächtigung (Klausel A IV 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

7. Die in Ziffer 3 – 5 genannten Rechtsfolgen kann der Kunde durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

8. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben im Übrigen unberührt.

9. Wir sind im gesetzlichen Umfang zur Abtretung eigener Forderungen gegenüber dem Kunden sowie zur Aufrechnung berechtigt.

10. Der Kunde hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die uns oder einem Dritten, an den wir die Forderung abgetreten haben, die aus und im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Inkassoverfahren gegen den Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

#### **IV. Sicherheiten**

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus laufender Geschäftsverbindung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge gemäß Ziffer 3, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- beziehungsweise Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffer 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Klausel A II 3 und 4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
8. Von einer Pfändung oder anderer Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung wie in der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet, wird der Kunde sicherstellen, dass uns gleichwertige Sicherungsrechte bestellt werden. Der Kunde wird an allen Maßnahmen, z. B. Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Bis zum Nachweis der

Erfüllung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, die vertraglich vereinbarte Lieferung zurückzubehalten.

10. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zum Kunden ist der Geschäftssitz von RMH, sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder aus Ziffer 1 in Abschnitt A II dieser allgemeinen Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist Amberg/Oberpfalz. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **B. Ausführung der Lieferung**

### **I. Lieferfristen, Liefertermine**

1. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten gelten stets nur annähernd. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine feste Lieferzeit (Lieferfrist oder Liefertermin) vereinbart ist. Mangels abweichender Vereinbarung beginnen Lieferfristen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

2. Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Bereitstellung von Zeichnungen, Plänen, Werkzeugen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – um eine diesen Umständen entsprechend angemessene Frist hinauszuschieben.

3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden (z.B. wegen höherer Gewalt) nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

### **II. Maß, Gewicht, Güte**

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN-Vorschriften beziehungsweise anderen Normen oder der geltenden Übung zulässig. Vorbehaltlich abweichender, ausdrücklicher Vereinbarung umfasst die geltende Übung Teillieferungen einerseits und Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% andererseits. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

### **III. Versand, Verpackung und Gefahrübergang**

1. Wir sind berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung (Material und Art) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, insbesondere weil er die Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt abnimmt, so hat der Kunde trotzdem die im Vertrag vorgesehenen Zahlungen zu leisten, als ob die Lieferung erfolgt wäre. In diesem Fall ist RMH zur Einlagerung (Aufbewahrung oder Fremdeinlagerung) auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt. Weitergehende Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden bleiben unberührt.

3. Etwaige Versicherungs-, Transport-, Verpackungs- und Expressgutmehrkosten sowie etwaige sonstige Steuern und Abgaben trägt der Kunde, soweit nicht anders vereinbart. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen.

4. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. Bestimmt der Vertrag nichts anderes, so trägt der Kunde die Gefahr für die Versendung; sie geht auf ihn über, wenn die gelieferten Waren das Werk verlassen. Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer, so tritt der Gefahrübergang mit der Übergabe an diesen ein. Die Gefahr geht auch auf den Kunden über, wenn er im Verzug der Annahme ist.

#### **IV. Mängelhaftung**

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte unter Einschränkung nach den folgenden Ziffern zu.

2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

3. In Fällen, in denen wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache abgegeben haben oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), haften wir in Ergänzung zu Abschnitt C. dieser Bestimmungen auf Schadensersatz nur insoweit, als die Garantie den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

4. Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.

5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind – z. B. sogenanntes II-a Material –, stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

7. Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Ferner gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Fälle von Arglist und bei zugesicherten Eigenschaften (Beschaffenheitsgarantien).

#### **C. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflicht). Unsere Haftung ist in diesem Fall auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehen typischer Weise gerechnet werden muss. Der Höhe nach ist unsere Haftung auf das Dreifache der vereinbarten Kaufsumme begrenzt. Unberührt von den vorangegangenen Bestimmungen bleibt unsere Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **D. Sonstiges**

### **I. Ausfuhrnachweis**

Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert und versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

### **II. Exportkontrolle**

Der Kunde hält die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Bundesrepublik Deutschland (BRD), der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein.

Der Kunde wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn Produkte, Technologie, oder sonstige Warenerzeugnisse von uns (RMH-Güter) bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit

- a) einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Sanktionen der BRD, der EU, der USA oder anderer anwendbarer Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder
- b) der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen oder Trägersystemen hierfür.

Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten.

### **III. Zusatzbedingungen für Lohnaufträge**

Für Lohnaufträge gelten ergänzend bzw. einschränkend daneben die nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Besteller hat das zu bearbeitende Material sowie alle für die Bearbeitung erforderlichen technischen Unterlagen rechtzeitig auf seine Kosten anzuliefern.
2. Das zu bearbeitende Material muss einwandfrei sein und den angegebenen Werten entsprechen. Es darf nicht mit Fehlern behaftet sein, welche die Bearbeitung erschweren; es muss die für die vorgesehene Bearbeitung normalen Zugaben haben.
3. Alle Mehrkosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Material nicht Ziffer 2 entspricht (z.B. bei Porosität, Sandeinschlüssen, Sprödigkeit, Härte oder sonstigen die Arbeit verteuernenden Umständen), werden zusätzlich berechnet. Das gilt auch für Mehrkosten und Schäden aufgrund mangelhafter technischer Unterlagen (Ziffer 1). Wird das Material aus einem dieser Gründe oder sonst ohne

unser Verschulden unbrauchbar, so haben wir zusätzlich Anspruch auf Vergütung unserer bis zur Feststellung des Mangels erbrachten Leistungen.

4. Wir werden die übernommenen Arbeiten sorgfältig durchführen. Wir haften nicht für Schäden oder Verspätungen, die auf Mängel des Materials, auf Fehler in den technischen Unterlagen oder sonstigen Angaben oder auf ein Verziehen des Stückes während oder nach der Bearbeitung zurückzuführen sind. Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtung ausschließlich durch Nachbessern. Wird das Material durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewendeten Kosten. Wir sind auch bereit, uns kostenlos übersandtes Ersatzmaterial zu den Bedingungen dieses Vertrages in Arbeit zu nehmen.

5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Schrott, Späne und sonstige Abfälle in unser Eigentum über.

#### **E. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht